

## **Satzung der Wirtschaftsjunioren Stuttgart e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins ist:  

„Wirtschaftsjunioren Stuttgart e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart, und in den Geschäftsräumen der IHK Region Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.12.2001.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, gemeinnützige Arbeitsweise**

- (1) Ziel des Vereins ist die Stärkung der sozialen Marktwirtschaft sowie der Ausbau der internationalen Zusammenarbeit. Die WJ stehen für den demokratischen Rechtsstaat mit der Verpflichtung zum Erhalt der Lebensgrundlagen für die nachfolgenden Generationen. Anliegen von WJ sind darüber hinaus die Weiterentwicklung der Führungsqualitäten seiner Mitglieder, die Förderung unternehmerischer Tätigkeit durch die Bildung von Netzwerken sowie der Beitrag zu einem positiven Wandel durch Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung.
- (2) Aufgaben der WJ sind insbesondere
  - das Angebot außerbetrieblicher Weiterbildungsmöglichkeiten für Unternehmer und Führungs- und Führungsnachwuchskräfte,
  - die Information und besondere Förderung von Existenzgründern mit dem Ziel der Existenzsicherung, sowie die besondere Förderung der Kooperation und des Austausches in den Bereichen Bildung und Wirtschaft.
  - die Förderung eines regelmäßigen überörtlichen Erfahrungs- und Gedankenaustausches,
  - die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit vor allem durch Twinning (Kooperation von verschiedenen Wirtschaftsjuniorenkreisen unterschiedlicher Länder),
  - der Ausbau der Mitarbeit junger Unternehmer und Manager in den Selbstverwaltungsgremien der Wirtschaft,
  - die Ausarbeitung von gemeinsamen Standpunkten der Mitglieder zu sie betreffenden Fragen und Vertretung dieser Standpunkte in der Öffentlichkeit, gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Verbänden, Behörden und sonstigen Instituten.
- (3) Bei der Verfolgung der vorstehend genannten Ziele und Aufgaben wird eine Kooperation mit den Selbstverwaltungsgremien und anderen Spitzenverbänden der Wirtschaft, insbesondere den Industrie- und Handelskammern und dem DIHT unter dem Dach der Wirtschaftsjunioren Deutschland angestrebt.
- (4) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Juniorenkreisen innerhalb des Landesverbandes (WJ-Baden Württemberg), des Bundesverbandes (WJ-Deutschland) und des Weltverbandes (Junior Chamber International) bzw. deren jeweilige Nachfolgeorganisationen in Kooperation mit der



Industrie- und Handelskammer Stuttgart. Im Zuge der Zusammenarbeit mit der IHK wird eine Integration der Mitglieder in die Organe der Industrie- und Handelskammer angestrebt. Außerdem soll der Verein seine Mitglieder auf ehrenamtliche Tätigkeiten in demokratischen Institutionen, insbesondere der Gemeinden, vorbereiten.

- (5) Der Verein arbeitet auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO, insbes. § 52 AO). Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit es sich nicht um notwendige Aufwendungen aufgrund tatsächlicher und nachgewiesener Ausgaben eines Mitgliedes für die satzungsmäßigen Zwecke der Wirtschaftsjunioren handelt. Nur insofern besteht ein Erstattungsanspruch eines Mitgliedes. Die Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Unternehmer, Führungs- oder Führungsnachwuchskraft tätig ist und einen Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit innerhalb des Wirkungsbereichs der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Eine Ausnahme liegt insbesondere vor, wenn ein Interessent einen wertvollen Beitrag im Sinne der Zielsetzung der Wirtschaftsjunioren erbringt bzw. erbringen kann.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme wird über ordentliche Vorstandsmitglieder oder Arbeitskreisleiter gestellt und an den Vorstand gerichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die bisherigen Mitglieder der Wirtschaftsjunioren Stuttgart werden zu Mitgliedern dieses Vereins, sofern sie die Mitgliedschaft/Aufnahme schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und die Interessen des Vereins zu fördern.
- (4) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 40. Lebensjahr vollenden einen Antrag auf Aufnahme in den "Verein der Freunde der Wirtschaftsjunioren Stuttgart e.V." zu stellen. Sollten sie dort nicht als Mitglied aufgenommen werden, können sie als Fördermitglied im Verein verbleiben. Sie haben dann jedoch kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Soweit die Aufnahme im "Verein der Freunde der Wirtschaftsjunioren Stuttgart e.V." erfolgt, scheidet das Mitglied automatisch und zeitgleich aus diesem Verein aus. Stellt das betroffene Mitglied keinen Antrag zur Aufnahme in den "Verein der Freunde der Wirtschaftsjunioren Stuttgart e.V." und kündigt es die Mitgliedschaft auch nicht fristgerecht, bleibt es noch für 1 weiteres Kalenderjahr zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet und scheidet mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres automatisch aus dem Verein aus. Diese Mitglieder haben jedoch nur die unentziehbaren gesetzlichen Mindestrechte, etwa das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, nicht aber

Stimmrechte oder sonstige Rechte, soweit nicht zwingend gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden. Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 40. Lebensjahres kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliedschaft der Wirtschaftsjunioren Deutschland in der Junior Chamber International (JCI) gehört jedes Mitglied der JCI an. Den Beitrag für die Zugehörigkeit zur JCI bestreiten die Wirtschaftsjunioren aus ihren jährlichen Einnahmen.

#### § 4

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Vorstand; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
  - b) durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Beitrag trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Kalenderjahres nicht entrichtet wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in vereinsschädigender Weise in Erscheinung tritt oder wenn er gegen Grundsatzbeschlüsse des Kreises, des Landesverbandes oder des Bundesverbandes verstößt. Solche Grundsatzbeschlüsse liegen bei den jeweiligen Geschäftsstellen vor und können dort abgerufen werden. Es besteht eine Holschuld für Informationen bei den Mitgliedern, Gästen und Interessenten.
  - c) in den Fällen des § 3 Abs. 4, soweit die Aufnahme im "Verein der Freunde der Wirtschaftsjunioren Stuttgart e.V." erfolgt.
- (2) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt die gleichen Rechte, wie wenn der Ausschluss nicht erfolgt wäre mit Ausnahme des Stimmrechtes.

#### § 5

##### Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Gesamtheit der Mitglieder des Vereins bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, ist eine neue Mitgliederversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten binnen 3 Monaten einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung gesondert hingewiesen wurde. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (2) Jedes Mitglied hat mit Ausnahme der Förder- und Ehrenmitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten (Kreissprecher); bei seiner Verhinderung dem Vize-Präsidenten (stellvertretenden Kreissprecher).
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über
  - die Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder,
  - Satzungsänderungen,
  - die Entlastung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der Arbeitskreisleiter,
  - die Abberufung von ordentlichen Vorstandsmitgliedern und Arbeitskreisleitern aus wichtigem Grund,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Höhe des Jahresbeitrages.
- (5) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung über alle Fragen den Verein betreffend beschließen lassen und dazu jederzeit unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften (Abs. 1) auch außerordentliche Versammlungen einberufen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Sitzungsleiter, einem weiteren Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Beurkundung soll nicht erfolgen.

## § 7

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf ordentlichen Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre wählt, sowie den jeweiligen Arbeitskreisleitern der vom Vorstand anerkannten Arbeitskreise. Die Anerkennung eines Arbeitskreises kann auch nachträglich – versagt werden, wenn der Arbeitskreis nicht mindestens 3 aktive Mitglieder hat. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten und einen Schatzmeister, soweit diese Funktionen nicht bereits ausdrücklich durch die Wahl in der Mitgliederversammlung besetzt wurden. Darüber hinaus gehört der Präsident des Vorjahres dem Vorstand als Past-Präsident mit lediglich beratender Stimme für ein Jahr an.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (vertretungsberechtigte Vorstände) besteht aus dem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern sowie dem Schatzmeister. Es können immer nur zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder zusammen den Verein wirksam vertreten.
- (3) Die Wahl zum ordentlichen Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Past-Präsidenten beträgt ein zusätzliches Jahr.
- (4) Eine frühere Abberufung aller oder eines einzelnen durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich. Die Arbeitskreisleiter werden jeweils nach den gleichen Grundsätzen wie die Vorstände in ihren jeweiligen Arbeitskreisen gewählt.
- (5) Tritt ein ordentliches Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bleibt dessen Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Sollte die Anzahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder unter 3 sinken, hat der Vorstand sicher zu stellen, dass spätestens binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfindet, in der neue ordentliche Vorstände gewählt werden können.
- (6) An den Sitzungen des Vorstandes kann der für die Betreuung des Vereins zuständige Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer mit beratender Funktion teilnehmen. Ebenso sind die Arbeitskreisleiter der nicht anerkannten Arbeitskreise an der Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion berechtigt.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die laufende Führung der Geschäfte, sowie die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten (Kreis Sprecher); bei seiner Verhinderung dem Vize-Präsidenten (Stellvertretenden Kreis Sprecher).



## § 8

### Kassenführung

Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, prüfen jährlich die Kassenführung des Schatzmeisters.

## § 9

### Beitragspflicht

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben, den jedes Mitglied bis zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu entrichten hat. Über die Höhe des Beitrags für das nächste Geschäftsjahr beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Mindestbeitrag beträgt EURO 125,-- p.a.

## § 10

### Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sind. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden.
- (2) Notwendige Satzungsanpassungen in der Eintragsphase können vom Vorstand beschlossen werden. Alle Änderungen werden der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

## § 11

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins einem caritativen Zweck Stuttgarts zuzuführen.

## § 12

### Inkrafttreten, Gründungskosten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss über die Gründung des Vereins in Kraft. Etwaige Gründungskosten trägt der Verein.